

Die Ziele des RBerG

Die dürre Begründung des Rechtsberatungsmißbrauchsgesetzes¹ enthält in einem Absatz Angaben zu dessen drei Zielen:

- Schutz der Rechtssuchenden vor ungeeigneten Rechtsberatern („Winkelkonsulententum“). Heute heißt das „Verbraucherschutz“.² Rechtsberater sollen qualifiziert sein, d.h. über Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit verfügen. Die Standesregeln sollen durch einen Berufsverband, etwa in Form einer Ehrengerichtbarkeit, kontrolliert werden.
- Die Begründung spricht weiterhin vom „Interesse der Behörden und sonstigen Dienststellen“. Dafür hat sich heute die Formel von der „Reibungslosigkeit der Rechtspflege“ oder von der „Reibungslosigkeit des Rechtsverkehrs mit Behörden und Gerichten“ eingebürgert. Sie sollen vor Belästigung, d.h. vor Inanspruchnahme durch unqualifizierte Berater geschützt werden.³
- Schließlich wird in der Begründung von 1935 die „wirtschaftliche Lage der Anwaltschaft“ angesprochen:

„wenn der Staat im Wege besonderer langjähriger Ausbildung auf einem bestimmten Gebiet einen besonderen Berufsstand schafft, wenn er diesen durch berufs- und standesrechtliche Regeln, Gebührenordnungen usw. in der Berufsausübung weitgehenden Bindungen unterwirft, so muß er ihm auch ein ausreichendes Arbeitsfeld sichern und ihn gegen den Wettbewerb anderer schützen, die gleichartigen Beschränkungen nicht unterworfen sind.“

Zu den Gemeinwohlbelangen zählt das BVerfG in seinem Urt. v. 29.10.1997(BVerfG 97, 12, 31) auch den „Erhalt einer leistungsfähigen Berufsgruppe“. Dieser Belang sei allerdings nur insofern von Bedeutung, als er dem unmittelbaren Gesetzeszweck diene. Mit distanziertem Blick auf die Begründung von 1935 stellt das BVerfG fest, daß Konkurrenzschutz als solcher kein Gemeinwohlbelang sei. Das BVerfG stellt auch klar, daß die Ziele des RBerG abgewogen werden müssen gegen Grundrechte wie das der Berufsfreiheit. - Konkurrentenschutz wird heute von Anwaltseite vor allem mit dem Gleichheitssatz begründet als Schutz vor Wettbewerbsnachteilen, denen Rechtsanwälte unterliegen würden, wenn

¹ Reichssteuerblatt 1935, 1528f.; abgedruckt bei Chemnitz/Johnigk, RBerG 11. Aufl., Anhang B, S. 402ff.

² Das OLG Hamm faßt das Ziel des Verbraucherschutzes sehr weit. Das RBerG solle auch den Schuldner vor behördlich nicht kontrollierten Inkassounternehmen schützen (Urt. v. 15.6.1999, NJW 2000, 509, 510). Das hat mit Rechtsberatung nichts mehr zu tun. – In seinem Urteil v. 6.12.2001 erklärte der BGH, daß das RBerG eventuell säumige Schuldner nicht vor der Bloßstellung durch das Fernsehen schütze (Internet-Version S. 14). Das BVerfG hat in seiner Inkasso-Entscheidung (NJW 2002, 1190) klargestellt, dass das RBerG den Schutz der Ratsuchenden, aber nicht den der Schuldner bezwecke.

³ Wieder ist es das OLG Hamm, ebd., 509, das den Schirm des RBerG sehr weit aufspannt. Das Gesetz schütze „das Vertrauen der Allgemeinheit in die Zuverlässigkeit der Rechtspflege“.

konkurrierende Berufe nicht ähnlich hohen standesrechtlichen Anforderungen genügen müßten.

Aus der Perspektive einer empirisch verfahrenen Effektivitätsforschung ist auffällig an der weiteren Gesetzesentwicklung und an der neueren Diskussion über das RBerG,

- dass die zwei oder drei Ziele nicht präzisiert werden, sondern eher formelhaft erstarrt wiederholt werden;⁴
- dass die gesetzlichen Maßnahmen nicht daraufhin überprüft wurden, ob sie denn tatsächlich dazu beigetragen haben, dass diese Ziele (und in welchem Maße) realisiert wurden;
- dass in der Rechtsprechung und in der Verwaltungspraxis bis in die jüngste Zeit die Erlaubnis- und Ausnahmetatbestände des RBerG nur formal angewendet wurden, ohne dass jeweils geklärt wurde, ob damit die Ziele erreicht oder verfehlt wurden.

Hubert Rottleuthner in Zusammenarbeit mit Alexander Klose

⁴ Oder, wie im Urteil des OLG Hamm, noch verblasener werden. Man versuche einmal „das Vertrauen der Allgemeinheit in die Zuverlässigkeit der Rechtspflege“ zu präzisieren.